

Vereinssatzung

Kleingartenverein

„Walderholung“ e.V.

Forschengereuther Straße in 96515 Sonneberg

im Juni 2016

Satzung des Kleingartenverein „Walderholung“ e.V.

Inhaltsangabe

I. Allgemeines

§ 1	Name, Sitz, Geltungsbereich und Geschäftsjahr	Seite	02 - 02
§ 2	Zweck und Aufgabe des Vereins	Seite	02 - 03
§ 3	Mitgliedschaft	Seite	03 - 04
§ 4	Rechte und Pflichten der Mitglieder	Seite	04 - 04
§ 5	Vereinsstrafen	Seite	05 - 05
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft	Seite	05 - 07
§ 7	Beiträge, Gebühren, Umlagen	Seite	07 - 07
§ 8	Auszeichnungen, Ehrungen	Seite	07 - 08

II. Organisation des Vereins

§ 9	Organe des Vereins	Seite	08 - 08
§ 10	Die Mitgliederversammlung	Seite	08 - 10
§ 11	Der Vorstand	Seite	10 - 12
§ 12	Der Kassenprüfungsausschuss	Seite	12 - 13
§ 13	Der Schlichtungsausschuss	Seite	13 - 14

III. Sonstige Bestimmungen

§ 14	Die Gartenordnung	Seite	14 - 14
§ 15	Eigentumsbegriff	Seite	14 - 14
§ 16	Auflösung des Vereins	Seite	14 - 14

IV. Schlussbestimmungen

§ 17	Übergangsregelungen	Seite	14 - 15
§ 18	Gültigkeit und Gerichtsstand	Seite	15 - 15

I. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Geltungsbereich und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen **Kleingartenverein „Walderholung“ e.V.**
Er hat seinen Sitz in 96515 Sonneberg, Forschengereuther Straße.
- (2) Der Kleingartenverein ist beim Amtsgericht in Sonneberg unter der Nummer 93 eingetragen.
- (3) Der territoriale Tätigkeitsbereich des Vereins erstreckt sich auf das Grundstück des Kleingartenvereins „Walderholung“ e.V., unabhängig davon ob es sich um Eigentumsfläche des Vereins oder Pachtfläche handelt.
- (4) Der Kleingartenverein ist Mitglied des „Kreisverbandes der Kleingärtner Sonneberg e.V.“
- (5) Das Wirtschafts-, Geschäfts- und Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Kleingartenverein „Walderholung“ e.V. mit Sitz in Sonneberg, Forschengereuther Straße verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (3) Der Verein hat seine Anerkennung als gemeinnütziger Gartenverein im Sinne des Bundeskleingartengesetzes und der Abgabenordnung zu beantragen.
- (4) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche Pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Bundeskleingartengesetzes sowie des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (6) Zweck und Aufgaben des Vereins sind die Erhaltung und Schaffung öffentlichen Grüns durch die Förderung der Kleingärtnerei, sowie die individuelle Gestaltung der Freizeit und Erholung der Mitglieder des Vereins.
Das Satzungsziel und die sich daraus ergebenden Aufgaben werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Durchführung von Maßnahmen zur Schaffung und Erhaltung öffentlichen Grüns im Interesse der Gesunderhaltung der gesamten Bevölkerung.

- b. Wecken und Intensivierung des Interesses in der Bevölkerung, insbesondere bei der Jugend, für die Kleingärtnerei als Teil des öffentlichen Grüns, um den Menschen die enge Verbindung zur Natur zu erhalten.
 - c. Durchführung aller Maßnahmen, die sicherstellen, dass öffentliche Grünflächen und Kleingärten zum Besten der Allgemeinheit auf materiellen, geistigen und kulturellen Gebiet dienen.
 - d. Betreuung und Beratung der Mitglieder in fachlichen Gemeinschaftsfragen, kameradschaftliche und gleichberechtigte Zusammenarbeit aller Mitglieder des Vereins.
 - e. Förderung der sportlichen und kulturellen Interessen der Vereinsmitglieder innerhalb des Vereins, zwecks Gestaltung eines abwechslungsreichen Vereinslebens.
 - f. Der Weiterverpachtung, Unterverpachtung, Vergabe und Beaufsichtigung von Pachtland, des Bebauungs- und Begrünungsplanes auf der Grundlage der gültigen Vereinsrechtlichen- und gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Bundeskleingartengesetzes.
- (7) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines Zwecks darf das Vermögen entsprechend dem Grundsatz der Vermögensbindung nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden. In Ausnahmefällen kann eine Aufnahme als Mitglied nach Vollendung des 16. Lebensjahres erfolgen, wenn der gesetzliche Vertreter schriftlich seine Zustimmung erklärt.
- (2) Der Verein besteht aus:
- a. Ordentlichen Mitgliedern
Sie sind Pächter der Gartenparzellen innerhalb der Gartenanlage. Mit Ihnen ist ein Pachtvertrag abzuschließen. Grundsätzlich gilt, dass der Verein nur befugt ist mit ordentlichen Mitgliedern Pachtverträge abzuschließen.
 - b. Passive Mitglieder
Sie sind Angehörige von ordentlichen Mitgliedern, Personen deren Wunsch nach einem Kleingarten nicht sofort entsprochen werden kann oder Personen, die durch ihre Mitgliedschaft als fördernde Mitglieder den Verein unterstützen möchten.
 - c. Ehrenmitglieder
Die Mitgliederversammlung kann Persönlichkeiten, die sich um die Kleingärtnerei verdient gemacht haben oder den Verein in besonderer Weise langjährig unterstützt haben, auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (3) Auf eine Mitgliedschaft, im Verein besteht kein Rechtsanspruch. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen.
- (4) Die Mitgliedschaft im Verein ist nicht vererblich und nicht übertragbar.
- (5) Mit der Unterschrift zur Beitrittserklärung zum Verein erkennt das Mitglied die Satzung an und verpflichtet sich diese einzuhalten sowie seinen sich daraus ergebenden Verpflichtungen nachzukommen.

- (6) Der Kleingartenvorstand ist berechtigt, eine Mitgliedschaft an einen neuen Kleingartenpächter zu erteilen. Es steht ihm frei, eine vorläufige Mitgliedschaft für das erste Geschäftsjahr zu vergeben.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Den Mitgliedern des Vereins steht das Recht zu:

- a. Bei den Beschlüssen und Wahlen in der Mitgliederversammlung nach Maßgabe dieser Satzung mitzubestimmen, Anträge einzubringen sowie ein Amt zu übernehmen.
- b. Die gemeinschaftlichen Einrichtungen des Vereins nach den dafür festgelegten Ordnungen zu nutzen, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und mitzuwirken. Sie können Beschwerden, Vorschläge und Anträge an den Vorstand des Vereins mündlich oder schriftlich richten und haben ein Recht auf Bearbeitung und Beantwortung in einer angemessenen Frist.
- c. Die fachliche Gemeinschaftsbetreuung des Vereins in Anspruch zu nehmen und an öffentlichen Gartenbegehungen teilzunehmen.

- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a. Alle Ihnen aufgrund der Satzung, der Gartenordnung, des Pachtvertrages und der jeweils gültigen Vereinsbeschlüsse obliegenden Pflichten und Aufgaben zu erfüllen, die gesetzlichen und vereinsrechtlichen Regelungen (vor allem das Bundeskleingartengesetz) zu beachten und einzuhalten, sowie die Interessen des Vereins in jeder Hinsicht zu wahren.
- b. Die Beiträge, Umlagen, Eurogegenwert für nicht geleistete Pflichtstunden, Gebühren, Grundsteuern und Pacht zum fälligen Termin in der festgelegten Höhe an den Verein zu entrichten.
- c. Arbeitsleistungen für Gemeinschaftseinrichtungen und Gemeinschaftsaufgaben des Vereins zu erbringen. Die Anzahl der Arbeitsstunden und die Anrechnung von Stunden für feststehende Gemeinschaftsaufgaben sowie der Eurowert wird von Mitgliederversammlung jährlich beschlossen. Die Arbeitsleistungen sind durch alle ordentlichen Mitglieder des Vereins zu erbringen und in der Regel im laufenden Kalenderjahr abzuleisten. Die Ableistung der Stunden ist auf andere Personen übertragbar, sofern diese das 18. Lebensjahr vollendet haben.
Bei Nichtableistung der Stunden im laufenden Kalenderjahr hat gegenüber dem Verein die Vergütung in Höhe des für das Jahr festgelegten Eurogegenwertes zu erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen (z.B. Krankheit) kann eine Übertragung in das Folgejahr erfolgen bzw. auf die Ableistung der Stunden durch den Verein verzichtet werden. Hierzu ist durch das jeweilige Mitglied ein schriftlicher Antrag mit Angabe der Gründe an den Vorstand zu stellen. Bei der Übertragung der Stunden in das Folgejahr entscheidet der Vorstand, bei Anträgen auf Verzicht der Stunden entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
- d. Die durch die Mitgliederversammlung festgelegte Pacht und Grundsteuer entsprechend den durch den Vorstand vorgegebenen Terminen zu entrichten.

§ 5 Vereinsstrafen

- (1) Zu rügende Tatbestände, die mit Vereinsstrafen belegt werden können, sind:
- Verstöße gegen Weisungen des Vorstandes;
 - Missachtung der Vereinsordnung und der Gartenordnung;
 - Nichtbefolgen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - Zuwiderhandlung gegen Vereinsziele;
 - Verletzung der Mitgliederpflichten;
 - Stiftung von Unfrieden in der Kleingärtnergemeinschaft;
 - Vereinsschädigendes Verhalten.
- (2) Die möglichen Sanktionen sind vereinsinterne Maßnahmen. Nachstehende Sanktionen sind vereinsinterne Maßnahmen, die zur Anwendung kommen können.
- a. Durch den Vereinsvorstand auf Vorstandsbeschluss, welcher dem Vereinsmitglied schriftlich mit Begründung mitzuteilen ist:
- Ermahnung bzw. Verwarnung
 - Befristeter Ausschluss von der Benutzung von Vereinseinrichtungen;
 - 1. und 2. Abmahnung mit Androhung der Kündigung bzw. Einleitung des Ausschlussverfahrens;
- b. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes:
- Verlust des Vereinsamtes;
 - Ruhen der Wählbarkeit in ein Vereinsamt;
 - Entzug des Stimmrechtes (dauernd oder zeitweise);
 - Ruhen der Mitgliedschaft;
 - Entzug von Ehrenrechten bei Ehrenmitgliedern;
 - Ausschluss aus dem Verein.
- (3) Für die Beantragung und Durchführung des Verfahrens zum Aussprechen von Sanktionen durch die Mitgliederversammlung sind entsprechend dem § 6 Abschnitt (3) b. dieser Satzung zu verfahren.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- (1) Tod des Mitgliedes
- (2) Austritt des Mitgliedes:
- a. Der Austritt aus dem Verein kann jeweils nur zum 31. Dezember eines Kalenderjahres erfolgen und ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist dem Vorstand gegenüber durch das ausscheidende Mitglied schriftlich zu erklären.
- b. In Ausnahmefällen (z.B. Wechsel des Wohnortes oder wenn das Mitglied aus anderen plötzlich eingetretenen Gründen seinen Rechten und Pflichten nicht mehr nachkommen kann) kann der Vorstand auch einem Austritt ohne Einhaltung der Kündigungsfrist auf schriftlichen Antrag des Mitgliedes im laufenden Kalenderjahr zustimmen.

Die Erfüllung der finanziellen Pflichten des ausscheidenden Mitgliedes entsprechend §7 dieser Satzung bleibt von dieser Festlegung unberührt.

(3) Ausschluss des Mitgliedes:

Mit Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss erlöschen mit Ausnahme des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen, Umlagen und Gebühren alle Rechtsverhältnisse aus dem Mitgliedschaftsverhältnisses.

a. Der Vorstand des Vereins kann durch Vorstandsbeschlusses ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, ohne es vorher anzuhören, wenn:

- das Mitglied trotz zweifacher Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein länger als 3 Monate im Rückstand ist;
- dem Mitglied durch den Vorstand entsprechend Bundeskleingartengesetz §8 Absatz (1) oder (2) „Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist“ oder entsprechend §9 (1) 1. „Ordentliche Kündigung“ das Pachtverhältnis gekündigt wurde. Dabei sind für den §9 Bundeskleingartengesetz die dort festgelegten Termine und Fristen verbindlich einzuhalten;

Der Vorstandsbeschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich per Einschreiben unter Angabe der Gründe umgehend mitzuteilen und wird mit Erhalt des Beschlusses rechtswirksam. Die Mitglieder des Vereins sind in der dem Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung des Vereins durch den Vorstand zu informieren. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht beim Schlichtungsausschuss des Vereins gegen seinen Ausschluss Widerspruch einzulegen. Während des Verfahrens durch den Schlichtungsausschuss bleibt der Mitgliedsausschluss bis zu seiner Entscheidung und Beendigung rechtswirksam. Für die Gültigkeit der Beschlüsse und Festlegungen des Schlichtungsausschusses gelten die Bestimmungen des § 13 Schlichtungsausschuss dieser Satzung.

b. Die Mitgliederversammlung des Vereins kann durch Beschluss ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn:

- dem Mitglied die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind;
- das Mitglied gegen die Satzung und die Gartenordnung des Vereins gröblichst verstößt, die Interessen des Vereins missachtet und seinen Bestand gefährdet;
- das Mitglied trotz bereits ausgesprochener Vereinsstrafen entsprechend § 6 dieser Satzung weiterhin die gleichen oder andere Pflichtverletzungen begeht;
- weitere triftige Gründe vorliegen, über die die Mitgliederversammlung in Zulassung eines Ausschließungsantrages zu entscheiden hat;

Der Ausschließungsantrag an die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand schriftlich mit Angabe der Gründe zu stellen. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht einen Ausschließungsantrag an die Mitgliederversammlung schriftlich über den Vorstand des Vereins zu stellen.

Dem Mitglied, gegen das der Antrag gestellt wird, ist dieser ohne Verzug mittels eingeschriebenen Briefs mit Angabe der Gründe mitzuteilen. Gleichzeitig ist ihm der Termin der Mitgliederversammlung mitzuteilen, an dem der Antrag behandelt wird. Vom Zeitpunkt des Zugangs des Briefes an kann das Mitglied in der Mitgliederversammlung nicht mehr abstimmen, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm, oder die Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.

Dem auszuschließenden Mitglied ist das Recht einzuräumen sich schriftlich oder mündlich zu den Sachverhalten zu äußern. Nimmt das auszuschließende Mitglied an der Mitgliederversammlung ohne triftigen Grund oder unentschuldigt nicht teil, kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass das Verfahren auch in Abwesenheit durchgeführt wird.

Gegen den Beschluss der Mitgliederversammlung über den Ausschluss ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

Zivilrechtliche Fragen sind davon nicht betroffen und lassen jederzeit den Rechtsweg zu.

(4) Beendigung des Pachtverhältnisses

Mit der Beendigung des Pachtverhältnisses (Kündigung) durch den Kleingartenvorstand erlischt die ordentliche Mitgliedschaft im Kleingartenverein.

§ 7 Beiträge, Gebühren und Umlagen

- (1) a. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge, Umlagen und Gebühren. Sofern ihre Höhe nicht vom Gesetz geregelt ist, beschließt die Mitgliederversammlung sowohl ihre Höhe als auch den Zahlungstermin.
 - b. Für das zur Nutzung übergebene Pachtland ist die festgesetzte Pacht und jeweilige Grundsteuer zu dem durch den Verpächter festgelegten Zahlungstermin an den Verein zu entrichten.
 - c. Wird die Mitgliedschaft innerhalb eines Jahres begonnen oder beendet, so ist in jedem Fall ein voller Jahresbeitrag zu entrichten.
- (2) Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

§ 8 Auszeichnungen und Ehrungen

- (1) a. Auf Beschluss des Vorstandes können Mitglieder für langjährige Mitgliedschaft oder besonders verdienstvolle und aktive Vereinstätigkeit sowie Bürger, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, geehrt und durch den Verein ausgezeichnet werden. Als Ehrung und Auszeichnung können vorgenommen werden:
 - Öffentliche Belobigung mittels Vereinsaushängen oder in der Tagespresse;
 - Pokale, Urkunden und Einkaufsgutscheine;
 - Blumen, Sachwerte oder Einkaufsgutscheine;
 - Vorschlag zur Auszeichnung an den Kreisverband der Kleingärtner Sonneberg e.V. entsprechend der Ehrenordnung;
 - Ernennung zum Ehrenmitglied des Vereins
 - weitere durch die Mitgliederversammlung im Einzelfall zu beschließende Ehrungen;
- b. Eine Ehrung durch Geldprämien ist entsprechend den Vereinszielen nicht gestattet.
- c. Die für die Auszeichnung und Ehrung erforderlichen finanziellen Mittel sind aus Haushaltsmitteln des Vereins zu finanzieren. Sie müssen der Auszeichnung und Ehrung angemessen sein und dürfen 25,00 € je Auszeichnung und Ehrung nicht überschreiten. Auf eine Auszeichnung oder Ehrung sowie deren finanziellen Gegenwert besteht kein Rechtsanspruch. Es ist jedoch der Grundsatz der Gleichbehandlung aller Mitglieder, zum Beispiel bei Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft, einzuhalten.

- (2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht andere Vereinsmitglieder oder Bürger beim Vorstand schriftlich unter Angabe der Gründe zur Ehrung und Auszeichnung vorzuschlagen. Der Vorstand muss darüber beraten und entscheidet nach freiem Ermessen.

II. Organisation des Vereins

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- | | | |
|-----|-----------------------------|-----------------------|
| (1) | Die Mitgliederversammlung | (§ 10 dieser Satzung) |
| (2) | Der Vorstand | (§ 11 dieser Satzung) |
| (3) | Der Kassenprüfungsausschuss | (§ 12 dieser Satzung) |
| (4) | Der Schlichtungsausschuss | (§ 13 dieser Satzung) |

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Alljährlich ist in den ersten drei Monaten eines Kalenderjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) einzuberufen.
- (2) Ihr obliegt vor allem:
- a. Die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes sowie seine diesbezügliche Entlastung;
 - b. Die turnusmäßige Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer in einem Zeitabstand von drei Jahren;
 - c. Die Festsetzung der jährlich zu entrichtenden Beiträge, Umlagen und Gebühren sowie die Anzahl der jährlich abzuleistenden Pflichtstunden und ihren Eurogegenwert für nicht geleistete Stunden.
 - d. Die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, der Zweckänderung des Vereins, der Änderung der Gartenordnung, der Änderung der Arbeitsordnung des Schlichtungsausschusses, der Auflösung des Vereins sowie weitere vorliegender Anträge.
- (3) a. Die Einberufung der turnusmäßigen Mitgliederversammlung hat durch den Vorstand des Vereins zu erfolgen.
Er kann zu jeder Zeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.
Er muss diese einberufen, wenn sie von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt wird.
- b. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und der beabsichtigten Beschlussfassungen, unter Beachtung einer Frist von 4 Wochen einzuberufen und im Schaukasten des Kleingartenvereins für jedes Mitglied ersichtlich auszuhängen. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann die Frist auf zwei Wochen verkürzt werden.

- c. Die Mitgliederversammlungen sind bei ordnungsmäßiger Einladung aller Vereinsmitglieder, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fassen alle Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied des Vereins hat eine Stimme. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmengleichheit ist die Abstimmung bis zum Erreichen einer Mehrheit erneut durchzuführen. Zur Änderung der Satzung des Vereins, des Zwecks des Vereins und der Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 75 % der anwesenden Mitglieder erforderlich.
Ehrenmitglieder können an den Versammlungen mit beratender Stimme teilnehmen.
 - d. Anträge zur Mitgliederversammlung, die zusätzlich zu der in der Einladung mitgeteilten Tagesordnung und vorgesehenen Beschlussfassung gestellt werden, müssen bis acht Tage vor Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich an die Adresse des Vorstandes, die in der Einladung zur Mitgliederversammlung anzugeben ist, einzureichen. Verspätete Anträge können in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung nur aufgenommen werden, wenn mindestens ein Drittel der in der Mitgliederversammlung stimmberechtigten Mitglieder zustimmt.
 - e. Anträge auf Änderung der Satzung, Änderung des Zwecks des Vereins und Auflösung des Vereins dürfen nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden. Sie müssen mindestens von einem Drittel der Mitglieder des Vereins gestellt werden.
- (4) Für die Durchführung der Wahlen des Vorstandes und Kassenprüfer wird bestimmt:
- a. Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Versammlungsleiters mittels Handaufheben einen Wahlausschuss in Stärke von drei Mitgliedern welcher aus seiner Mitte einen Wahlleiter bestimmt. Dem Wahlausschuss obliegen die Leitung der Wahl, die Auszählung der Stimmen, die Bekanntgabe des Wahlergebnisses und die Befragung der Gewählten, ob sie die Wahl annehmen. Er übt zugleich die Tätigkeit des Mandatsprüfungsausschusses aus.
 - b. Die Wahlhandlung wird offen durch Handaufheben durchgeführt. Gewählt ist, wer bei der Abstimmung mehr als die Hälfte der abgegebenengültigen Stimmen erhält. Ergibt sich keine Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem gewählt ist wer die meisten abgegebenen Stimmen erhält. Ergibt sich keine Mehrheit, ist die Wahl zu wiederholen. Über jedes Vorstandsmitglied und jedes Mitglied des Kassenprüfungsausschusses ist einzeln abzustimmen.
 - c. Wählbar ist jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied. Ein Mitglied kann auch gewählt werden, wenn es nicht in der Versammlung anwesend ist. In diesem Falle muss es jedoch zuvor gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt haben, dass es der Kandidatur zustimmt und die Wahl annehmen würde. Nach der Wahl des Wahlausschusses übergibt der Versammlungsleiter diesem die schriftliche Zustimmungserklärung abwesender Kandidaten.
 - d. Die Kandidaten für die Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfungskommission werden durch den Vorstand vorgeschlagen und durch den Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung bekannt gegeben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht zusätzliche Kandidaten vorzuschlagen.

- (5) Über alle Mitgliederversammlungen, Wahlhandlungen und gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll schriftlich zu fertigen. Der wesentliche Inhalt der Wahlhandlungen und die wörtliche Fassung der Beschlüsse sind im Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Schriftführer zu unterschreiben und durch den Geschäftsführenden Vorstand zu bestätigen. Der Inhalt des Protokolls ist den Mitgliedern in der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung bekannt zu geben.

§ 11 Der Vorstand des Vereins

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- a. Dem Geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, die den Verein sowohl gemeinsam als auch einzeln gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Von der Stellung her ist der Geschäftsführende Vorstand der gesetzliche Vertreter des Vereins entsprechend § 26 BGB.
 - b. Dem Erweiterten Vorstand, diesem gehören an:
 - der geschäftsführende Vorstand entsprechend § 11 (1) a dieser Satzung
 - der Schatzmeister
 - der Schriftführer
 - der zweite Schriftführer
 - der Obmann Bauwesen
 - der Obmann Gartenwesen
 - der Obmann Wasser und Energie
- (3) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen sowie die Durchführung von Vorstandssitzungen in den Zeiträumen zwischen den Mitgliederversammlungen;
 - Den Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen sowie die Erledigung aller in die Zuständigkeit des Vereins fallenden Aufgaben;
 - Die Entgegennahme der Berichte über die laufenden Geschäfte und Tätigkeiten im Verein durch die Vorstandsmitglieder;
 - Beratung und Beschlussfassung über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für die Arbeit des Vereins und nach Maßgabe dieser Satzung.
- (3) a. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder auf die Dauer von drei Jahren und bestellt den Geschäftsführenden Vorstand. Sie bleiben im Amt bis zur Neuwahl. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Verein innerhalb der Wahlperiode aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Wahlperiode durch Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes in der folgenden Mitgliederversammlung.
- b. Die Abberufung einzelner Vorstandsmitglieder ist aus wichtigen Gründen durch die Mitgliederversammlung zu beschließen. Einen wichtigen Grund stellt beispielsweise eine grobe Pflichtverletzung, die Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung, die sonstige völlige Unzumutbarkeit der weiteren Tätigkeit oder der Vertrauensverlust durch die Mehrheit der Vereinsmitglieder für den Vorstand dar.

- c. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen und mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst, soweit die Satzung nicht eine größere Stimmenmehrheit vorsieht, seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
 - d. Auf Beschluss des Vorstandes können Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Vereins mit besonderen Aufgaben von Sachgebieten betraut werden, die sich aus dem Zweck und den Aufgaben des Vereins ergeben.
 - a. Über alle Vorstandsitzungen und gefassten Vorstandsbeschlüsse sind schriftliche Protokolle zu führen und diese darin zu dokumentieren.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Notwendige und begründete Auslagen werden entsprechend den rechtlichen Bestimmungen erstattet. Für besondere Inanspruchnahme einzelner Vorstandsmitglieder kann durch die Mitgliederversammlung eine Aufwandsentschädigung beschlossen werden.
- (5) Den einzelnen Vorstandsmitgliedern obliegt insbesondere:
- a. 1. Vorsitzender
Dem 1. Vorsitzenden obliegt die Leitung des Vereins und der Vorstandschaft. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht laut Satzung anderen Vorstandsmitgliedern übertragen sind. Er berichtet der Mitgliederversammlung über die Tätigkeit der Vorstandschaft.
 - a. 2. Vorsitzender
Der 2. Vorsitzende erfüllt die Aufgaben des 1. Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit. Er leitet die Mitgliederversammlungen als Versammlungsleiter, führt einen Nachweis über alle gefassten Vereins- und Vorstandsbeschlüsse und deren Realisierung, nimmt die Abrechnung der Stunden für die Arbeitsleistung anhand der von den verantwortlichen für Arbeitseinsätze zu führenden Nachweise vor und übergibt diese dem Schatzmeister zur Rechnungsführung, bearbeitet Anträge von Mitgliedern und trägt diese dem Vorstand bzw. der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vor.
 - b. 1. Schriftführer
Er hat alle Schriftstücke des Vereins anzufertigen, soweit diese nicht vom Geschäftsführenden Vorstand selbst geschrieben werden.
Insbesondere obliegt ihm die Aufgabe über die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen Protokolle oder Niederschriften anzufertigen so wie die gefassten Beschlüsse der Vereinsorgane zu dokumentieren.
 - c. 2. Schriftführer
Er erfüllt die Aufgabe des 1. Schriftführers bei dessen Abwesenheit und führt die Mitgliederstatistik.
 - d. Schatzmeister
Er hat alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins buch- und kassenmäßig zu verwahren und nachzuweisen.
Er stellt den Finanzplan des Vereins auf und ist dafür verantwortlich, dass keine finanziellen Bewegungen ohne Beleg durchgeführt werden und die Verwendung der finanziellen Vereinsmittel nur auf der Grundlage der Satzung und den darauf basierenden Beschlüssen erfolgt. Der Schatzmeister legt in der Mitgliederversammlung über die Verwendung der finanziellen Vereinsmittel im Auftrag des Vorstandes Rechenschaft mittels Finanzbericht ab.

e. Obmann Bauwesen

Er organisiert das Gemeinschaftsbauwesen des Vereins, die Instandhaltung und Wert-erhaltung der baulichen Gemeinschaftseinrichtungen. Er unterbreitet der Vorstandschaft Vorschläge über notwendige und durchzuführende Arbeitseinsätze, wobei er eng mit dem Obmann Gartenwesen zusammenarbeitet.

Er prüft Anträge der Mitglieder zum Um-, und Neubau von Lauben, Gartenhäusern usw. auf der Grundlage der Bauordnung des Kreisverbandes Sonneberg e.V. und der Gartenordnung des Vereins und unterbreitet dem Vorstand entsprechende Vorschläge zur Genehmigung oder Ablehnung.

f. Obmann Gartenwesen

Er ist insbesondere verantwortlich für die Einhaltung des Bundeskleingartengesetzes hinsichtlich der Durchsetzung der Gartenordnung. Er organisiert Gartenbegehungen und führt diese durch. Er plant und organisiert Veranstaltungen zu kleingärtnerischen fachli-chen Betreuungen der Vereinsmitglieder und führt selbst Fachveranstaltungen im Verein durch. Bei der Organisation von erforderlichen Arbeitseinsätzen zur Pflege der kleingärt-nerischen Gemeinschaftsflächen arbeitet er mit dem Obmann Bauwesen zusammen und unterstützt diesen bei der Leitung der diesbezüglichen Arbeitseinsätze.

g. Obmann Wasser und Energie

Er ist verantwortlich für die Ablesung der Wasser- und Energiestände an den Hauptzäh-lern und der Meldung an das Versorgungsunternehmen.

Für den Ein- und Ausbau der Zwischenzähler ist jeder Gartenpächter selbst verantwort-lich. Dabei ist auf einen ordnungsmäßigen Einbau zu achten. Der Obmann führt Kontrol-len im laufenden Gartenjahr durch und führt darüber Nachweis.

Jede Beanstandung hat er dem Vorstand zu melden, der darauf hin entsprechende Maßnahmen einleitet.

§ 12 Der Kassenprüfungsausschuss

- (1) a. Durch die Mitgliederversammlung werden zwei Vereinsmitglieder analog der turnusmä-ßigen Vorstandswahl für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben im Amt bis zur Neuwahl.
- b. Der Kassenprüfungsausschuss ist nicht Mitglied des Vorstandes, er ist Kontrollorgan der Mitgliederversammlung und kann auf Verlangen an den Vorstandsitzungen mit beraten-der Stimme teilnehmen.
- (2) a. Der Kassenprüfungsausschuss ist verpflichtet und jederzeit berechtigt die Rechnungs-belege, die Eintragungen im Kassenbuch, die Bankkontenauszüge und das Vereinsver-mögen nach freiem Ermessen oder auf Verlangen des Vorstandes zu prüfen. Er muss diese Prüfung mindestens einmal im Jahr, in der Regel zum Jahresabschluss, vorneh-men.
- b. Grundlage für die Verwendung der finanziellen Mittel bildet diese Satzung, die Be-schlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Vorstandsbeschlüsse. Für Pflichtausga-ben wie Pacht, Steuern, Wassergeld, Elektroenergie, Pflichtversicherungen usw. sind keine Beschlüsse erforderlich. Als Nachweis gilt die Rechnungslegung des Gläubigers. Dies gilt auch für den Rechtsverkehr zwischen dem Verein und dem Kreisverband der Kleingärtner Sonneberg e.V.

- c. Am Schluss des Rechnungsjahres obliegen ihm eine ordnungsmäßige Prüfung des gesamten Rechnungswesens des Vereins sowie die Bestätigung der Abrechnung der Wirtschaftstätigkeit. Über seine Arbeit und Prüfergebnisse sind schriftliche Protokolle anzufertigen.
- d. Die Ergebnisse der Arbeit sind in der Mitgliederversammlung mittels Berichterstattung bekannt zu geben. Der Kassenprüfungsausschuss schlägt der Mitgliederversammlung vor, dem Vorstand und insbesondere dem Schatzmeister für das abgelaufene Geschäftsjahr Entlastung zu erteilen. Er hat das Recht weitere Vorschläge zur Arbeit mit den finanziellen und materiellen Mitteln des Vereins der Mitgliederversammlung zu unterbreiten und zur Beschlussfassung einzubringen.

§ 13 Der Schlichtungsausschuss

- (1) a. Der Schlichtungsausschuss dient der Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Organen des Vereins und den Vereinsmitgliedern sowie den Vereinsmitgliedern untereinander in Satzungsfragen und in Durchsetzung von Vereins- bzw. Vorstandsbeschlüssen. Er ist kein Schiedsgericht und hat keine Disziplinarbefugnis. Er soll vor Anruf eines ordentlichen Gerichts vereinsintern eine Entscheidung herbeifügen.
 - b. Der Schlichtungsausschuss ist kein ständiges Organ des Vereins. Er wird bei Notwendigkeit der Anrufung durch den Vorstand berufen. Seine Stärke wird auf fünf Vereinsmitglieder festgelegt. Davon sind zwei Vorstandsmitglieder sowie drei Vereinsmitglieder zu berufen. Betroffene Personen dürfen nicht Mitglieder des Schlichtungsausschusses sein. Sollte der 1. oder 2. Vorsitzende selbst vom Schlichtungsverfahren betroffen sein, ist ihre Mitwirkung in dem Ausschuss ausgeschlossen.
 - c. Bei auftretenden Streitigkeiten kann jedes Vereinsorgan sowie jedes Vereinsmitglied den Schlichtungsausschuss über den Vorstand anrufen. Dies bedarf der Schriftform mit einer konkreten Darstellung des Sachverhaltes. Dem Antragsgegner ist vor Anrufung des Schlichtungsausschusses Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung und Darstellung seines Standpunktes zu geben. Wenn durch den Vorstand keine Einigung herbeigeführt werden kann bzw. dieser selbst Betroffener ist, ist der Schlichtungsausschuss einzuberufen.
- (2) a. Der Schlichtungsausschuss wählt aus seinen Reihen den Vorsitzenden und einen Protokollführer. Die Durchführung des Schlichtungsverfahrens erfolgt auf der Grundlage der „Arbeitsordnung des Schlichtungsausschusses des Kleingartenvereins „Walderholung e.V.“, welche als Anlage dieser Satzung für alle Schlichtungsverfahren verbindlich anzuwenden ist. Die Arbeitsordnung ist durch die Mitgliederversammlung zu beschließen und für alle Mitglieder verbindlich anzuwenden. Sie ist jedoch kein Bestandteil dieser Satzung.
 - b. Der Schlichtungsausschuss ist keinem Vereinsorgan gegenüber weisungsgebunden. Die Entscheidung des Schlichtungsausschusses ergeht auf Grund und als Ereignis einer mündlichen Verhandlung. Der Ausschussvorsitzende hat die Sitzung zu leiten. Ihm steht die Ordnungsgewalt zu.
 - c. Nach dem Selbstverständnis des Schlichtungsausschusses ist oberster Grundsatz die Schlichtung von Streitigkeiten. Es ist in jedem Stadium des Verfahrens auf Ausgleich und gütige Einigung der Parteien hinzuwirken. Im Anschluss an die mündliche Verhandlung hat der Schlichtungsausschuss seine Entscheidung zu verkünden und schriftlich im anzufertigenden Protokoll festzuhalten. Nach Abschluss des Schlichtungsverfahrens ist die Amtszeit des Schlichtungsausschusses beendet.

- d. Alle Organe und Mitglieder des Vereins sind an die Entscheidung des Schlichtungsausschusses gebunden und verzichten auf Rechtsmittel sofern es sich um Vereinsrecht und Satzungsrecht handelt. Zivilrechtliche Fragen werden nicht betroffen und lassen Rechtsmittel jederzeit zu.

III. Sonstige Bestimmungen

§ 14 Die Gartenordnung

- (1) a. Gemäß dem Ziel des Kleingartenvereins „die Erhaltung und Schaffung öffentlichen Grüns durch die Förderung der Kleingärtnerei und eine sinnvolle kleingärtnerische Nutzung gemäß § 1 des Bundeskleingartengesetzes auf dem Territorium des Vereins zu sichern“ sind die Belange des Natur- und Umweltschutzes stets zu beachten und die geltenden Bestimmungen und Regelungen der Kommune zu berücksichtigen.
- b. Die kleingärtnerische Nutzung umfasst insbesondere die Gewinnung von Gartenerzeugnissen für den Eigenbedarf des Kleingärtners und die Erholungsnutzung.
- (2) Zur Gewährleistung der Zielsetzung erlässt die Mitgliederversammlung die Gartenordnung des Vereins. Sie ist kein Bestandteil der Satzung aber für alle Mitglieder verbindlich anzuwenden.

§ 15 Eigentumsbegriff

- (1) Alle dem Gemeinwesen dienenden Bauwerke, Einrichtungen und Geräte sowie Erlöse aus dem Vereinsheim und daraus finanzierte materielle Mittel sowie solche, die von den Mitgliedern durch eigene Arbeitsleistung, durch finanzielle oder materielle Beiträge, Umlagen oder Spenden errichtet und angeschafft werden sowie errichtet und angeschafft worden sind, werden Eigentum der Kleingartenanlage „Walderholung“ e.V..
- (2) Die Begründung von Vorbehaltsgut ist ausgeschlossen.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreisverband der Kleingärtner Sonneberg e.V. Gustav-König-Str.27, 96515 Sonneberg der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Die Vereinsmitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf Vermögen

IV. Schlussbestimmungen

§ 17 Übertragungsregelungen

- (1) In allen in dieser Satzung nicht geregelten Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur Einberufung und Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung ist der Vorstand berechtigt zeitweise Übergangsregelungen zu beschließen bzw. zu treffen.

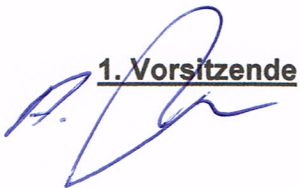
- (2) Der Vorstand hat in der darauf folgenden Mitgliederversammlung die Vereinsmitglieder von den getroffenen Übergangsregelungen zu unterrichten und gegebenenfalls entsprechende Vereinsbeschlüsse herbeizuführen

- 15 -

§ 18 Gültigkeit und Gerichtsstand

- (1) Diese Satzung wurde in ihrer Neufassung auf der Jahreshauptversammlung der Kleingartenanlage „Walderholung“ e.V. am 14.10.2006 angenommen und tritt mit ihrer Bestätigung in Kraft.
Mit Inkrafttreten dieser Satzung ist die Satzung vom 29.06.1990 außer Kraft.
- (2) Sollten die auf sich in dieser Satzung bezogenen gesetzlichen Bestimmungen geändert werden, behält die Satzung in den dann gültigen Fassungen der gesetzlichen Bestimmungen ihre Gültigkeit, vorausgesetzt sie ist dadurch nicht mit ihnen unvereinbar geworden. In diesem Fall würde bis zu einer Satzungsänderung oder Neufassung für die zutreffenden §§ das neu geltende Recht Anwendung finden.
- (3) Als Gerichtsstand für die Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dieser Satzung ergeben könnten, ist das Amtsgericht Sonneberg zuständig.

Rechtsverbindliche Unterschriften


1. Vorsitzende

2. Vorsitzender


Schriftführer
